

Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum „Forum Livia“ in der Ortsgemeinde Leiwen

§ 1

1. Das Gemeindezentrum Leiwen, Schulstraße, steht im Eigentum der Ortsgemeinde Leiwen. Es dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Leiwen und ihrer Einwohner.
2. Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen, sowie der Vorfläche sicherzustellen, hat der Gemeinderat Leiwen am 11.12.2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.
3. Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde Leiwen:
 - a. Großer Saal des Gemeindezentrums inkl. zugehöriger Räumlichkeiten
 - b. Multifunktionsraum des Gemeindezentrums inkl. zugehöriger Räumlichkeiten
 - c. Freiflächen am Gemeindezentrum mit Bühne und Versorgungseinrichtungen
 - d. Vorraum der Turnhalle als Vereinsraum
 - e. Parkplätze und Schulhof und Umfeld der Grundschule

§2

Soweit die Ortsgemeinde Leiwen das Gemeindezentrum nicht für eigene Zwecke benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung, der dazugehörigen Gebührenordnung und im Rahmen eines zu erstellenden Benutzungsplanes zur Verfügung:

- a. für die Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen von örtlichen Vereinen,
- b. anerkannten Selbsthilfegruppen, Verbänden und Initiativen sowie politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele
- c. der Volkshochschule für ihre Veranstaltungen,
- d. öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
- e. Privatpersonen für Familienfeiern,
- f. Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen (ausgenommen die Präsentation lebender Tiere),

§3

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist bei der Ortsgemeinde Leiwen zu beantragen.
2. Anträge auf Benutzung sind spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen.
3. Für die laufende Benutzung der Räume wird ein Benutzerplan aufgestellt. Hierzu sind von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr entsprechende Anträge zu stellen. Der Benutzerplan wird zum 1.1. eines Jahres geändert, sofern entsprechende Anträge termingerecht eingegangen sind und berücksichtigt werden können. Im Übrigen ist bei der Entscheidung über die Anträge der Zeitpunkt des Eingangs des Benutzungsantrages bei der Ortsgemeinde Leiwen maßgebend.
4. Die Ortsgemeinde Leiwen ist berechtigt, den Benutzerplan in Rücksprache mit den betroffenen Nutzern kurzfristig zu ändern.

§4

1. Das Gemeindezentrum darf nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Leiwen benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den jeweiligen Antragsteller. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt zur Benutzung der Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den zugelassenen Zweck.
2. Die Genehmigung wird für eine Benutzung aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung erteilt. Auf § 3 Abs. 2 bezüglich der Antragstellung wird verwiesen.
3. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen oder per Ratsbeschluss kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde und vor allem bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
4. Die Ortsgemeinde kann bei bestimmten Veranstaltungen die Anwesenheit des Hausmeisters bei Aufbau, Abbau und während der Veranstaltung zur Auflage machen.
5. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen bzw. vom Gemeindezentrum unsachgemäßen Gebrauch machen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
6. Die Ortsgemeinde Leiwen ist berechtigt, das Gemeindezentrum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

7. Maßnahmen der Ortsgemeinde Leiwen nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
8. Kann eine bereits genehmigte Benutzung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Benutzer zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Benutzer dies der Ortsgemeinde Leiwen unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandenen Kosten zu ersetzen.
9. Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer im Rahmen des Benutzungsplanes vorgesehenen Benutzungszeit der Ortsgemeinde Leiwen rechtzeitig mitzuteilen.
10. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Benutzer bei Vertragsabschluss einen Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung vorzulegen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind (vgl. § 11)

§5

1. Der Ortsbürgermeister, seine Vertreter und die eigens hierzu beauftragten Personen üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i.S.d. § 123 Strafgesetzbuch.
Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
2. Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.
3. Die in Abs. 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt sich von der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überzeugen.
4. Vor und nach der Benutzung des Gemeindezentrums für Veranstaltungen oder Feierlichkeiten ist mit einer der unter Abs. 1 genannten Personen und dem Nutzer eine gemeinsame Begehung vorzunehmen, bei der sich beide Teile von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und seiner Einrichtung überzeugen.

§6

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gemeindezentrums die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Die Inanspruchnahme des Gemeindezentrums mit seinen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe des Gemeindezentrums gemeldet werden.

3. Der Benutzer verpflichtet sich weiterhin zur Einhaltung aller entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Jugendschutz-Gesetzes usw..

§7

1. Mit dem Antrag auf Benutzung des Gemeindezentrums haben die Benutzer einen für sie verantwortlichen Veranstaltungs-/Gruppenleiter zu benennen.
2. Es werden nur volljährige Personen als verantwortliche Veranstaltungs-/Gruppenleiter anerkannt.
3. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter soll die Räumlichkeiten als erster betreten und als letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Er hat jeweils vor der Benutzung die Räume, Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht benutzt werden und hat festgestellte Mängel sowie Beschädigungen zu melden (s. § 6 Abs. 2).
4. Dem Veranstaltungs-/Gruppenleiter werden vom Beauftragten der Gemeinde die Schlüssel für die Dauer der Benutzung ausgehändigt. Nach der Benutzung sind die Schlüssel unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zurückzugeben.
5. Für die Vereine und deren Probenbetrieb, oder mehrwöchige Veranstaltungen erhalten die Verantwortlichen gegen Unterschrift eigene Schlüssel, deren Schlüsselrechte von der Ortsgemeinde verwaltet werden. Schlüsselrechte werden von der Ortsgemeinde für die zur Nutzung vereinbarten Räume und Funktionen vergeben, können aber kurzfristig wegen Veränderungen im Nutzungsplan geändert werden.
6. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter hat dafür zu sorgen, dass während bzw. nach der Benutzung die Beleuchtung ein- bzw. ausgeschaltet wird. Sowie alle genutzten technischen Geräte, insbesondere die Küchengeräte, ausgeschaltet sind bzw. vom Strom getrennt werden.
7. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter hat vor Verlassen der Räumlichkeiten nach jeder Benutzung darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind und die benutzten Räume abzuschließen sind.
8. Der Veranstaltungs-/Gruppenleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Benutzungsordnung, insbesondere auf die Pflichten und die Haftungsbestimmungen hinzuweisen.

§8

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für die seiner Veranstaltung entsprechenden Gefährdungslage zu treffen und das notwendige Personal zu stellen. Den Ablauf der Veranstaltung muss der Benutzer mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde Leiwen vorbesprechen.
2. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Er hat die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen.
3. Die gebäudetechnischen Anlagen (z.B. Heizungsanlagen, Lüftung bühnentechnische Anlagen, Beschallung und Beleuchtung) dürfen nur von den Beauftragten der Ortsgemeinde Leiwen bedient werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Leiwen. Vor Veranstaltungsbeginn sind die jeweiligen Einstellungen zu besprechen. Für die Veranstaltungstechnik stehen einfache Bedieneinheiten für den Benutzer zur Verfügung. Diese dürfen aber nur nach erfolgter Einweisung genutzt werden. Veränderungen der Konfigurationen der Veranstaltungstechnik dürfen nur durch fachkundige Personen erfolgen und bedürfen der Genehmigung der Ortsgemeinde Leiwen.
4. Im Gemeindezentrum dürfen Gegenstände nur an den von der Ortsgemeinde dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung des Beauftragten der Ortsgemeinde angebracht und aufgestellt werden. Es ist insbesondere untersagt in Wände oder Holzteile sowie das Mobiliar Nägel einzuschlagen, Tackernadeln zu verwenden, Schrauben einzudrehen oder Klebeband (z. B. Tesaband) für die Wände und Böden zu nutzen. Auch ist das Befahren der Halle mit Fahrzeugen oder Hubwerkzeugen nicht gestattet.
5. Nicht im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Gegenstände darf der Benutzer nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde in das Gemeindezentrum bringen oder dort in bestimmten Räumen kurz- bzw. längerfristig lagern. Mit Beendigung der Benutzungsdauer sind sie auch sofort zu entfernen.
6. Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Hinsichtlich ihrer Verfügung gelten die Bestimmungen des BGB.
7. Der Benutzer hat das Gemeindezentrum mit seinen Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln und bei der Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. Der Benutzer muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

8. Die Benutzung des Gemeindezentrums ist nur auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die im Einzelfall erforderlich sind.
9. Wenn bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, sind die notwendigen Eintrittskarten vom Benutzer zu beschaffen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Sitz- bzw. Stehplätze nach den für die Veranstaltung genehmigten Bestuhlungsplänen zur Verfügung stehen.
(siehe Anlage Bestuhlungspläne)
10. Es dürfen nur Tische und Stühle aufgestellt werden, die von der Ortsgemeinde Leiwen beschafft worden sind. Eine weitere Einrichtung darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden. Festzeltgarnituren dürfen in der Halle nicht genutzt werden.
11. Die Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums - insbesondere Tische und Stühle - dürfen nicht außerhalb des Gebäudes aufgestellt werden.
12. Die Garderobe-Aufbewahrung obliegt dem Benutzer. Die Ortsgemeinde Leiwen haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.
13. Fahrräder dürfen in dem Gebäude nicht abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
14. Die Außenfenster sind bei lärmintensiver Nutzung zum Schutz der Nachbarschaft ab 22 Uhr geschlossen zu halten. Die Freiflächen und die Außenbühne darf nach dieser Zeit auch nicht mehr beschallt werden. Ansonsten gelten die allgemeinen Vorschriften oder die Auflagen der Veranstaltungsgenehmigung durch das Ordnungsamt.
15. Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik (einschl. chinesischer Lampions) ist im und außerhalb des Gemeindezentrums untersagt.
16. Bei Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Tische und Stühle benötigt werden, hat die Aufstellung und Ausräumung durch den Benutzer zu erfolgen.
17. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 10.00 Uhr ordentlich aufzuräumen und besenrein zu säubern.
18. Die benutzten Einrichtungen sowie Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden, das Mobiliar und die Küchengeräte sind zu reinigen, insbesondere ist das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) zu spülen. Kühlschränke und Spulmaschinen sind nach der Nutzung abzuschalten und die Türen zum Lüften offen zu lassen.
19. Der Benutzer hat bei Bedarf auch die Außenanlagen inkl. der Parkplätze zu reinigen.

20. Die Endreinigung erfolgt gegen Gebühr durch die Ortsgemeinde. Bei Nutzung des Gemeindezentrums über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
21. Die Vereine und Gruppen, die regelmäßig das Gemeindezentrum bzw. den Vorraum der Turnhalle als Vereinsraum nutzen haben die Räume nach jeder Nutzung sauber und aufgeräumt zu verlassen. Bedarfsgegenstände der Vereine und Gruppen sind in den dafür vorgesehenen Schränken und Räumen zu lagern.

§ 9

Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Gemeindezentrums untersagt. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken kann in bestimmten Fällen durch die Ortsgemeinde eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 10

1. Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren erhoben, die durch Beschluss des Ortsgemeinderates Leiwen festgesetzt werden.
Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen, besenreinen Zustand zu hinterlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Ortsgemeinde entsprechende Sonderreinigungsarbeiten beauftragen, die dem Benutzer gesondert in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Kautions gemäß Gebührenordnung erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Ortsgemeinde Leiwen an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen. Die Kautions ist bei Buchung zu hinterlegen. Mit Eingang der Kautions ist die Buchung bestätigt.
3. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon können von der Ortsgemeinde zugelassen werden.
4. Die mit der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 11

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde Leiwen nicht.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Leiwen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im

Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge stehen.

3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Leiwen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Leiwen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde Leiwen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Leiwen an dem Gebäude, seinen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme des Gemeindezentrums erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12

1. Ausnahmen und abweichende Vereinbarungen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Leiwen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

§13

Diese Benutzungsordnung inkl. der dazugehörigen Gebührenordnung treten am 01.01.2018 in Kraft

Leiwen, den 13.12.2017
Ortsgemeinde Leiwen

gez. Sascha Hermes , Ortsbürgermeister

-Anlage: Gebührenordnung -

Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindezentrums „Forum Livia“ in der Ortsgemeinde Leiwen

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Leiwen vom 12.02.2019 werden für die Nutzung des Saales mit Nebenräumen (Küche, Kühlraum) und Toilettenanlagen, sowie des Multifunktionsraumes durch örtliche Vereine, Parteien, Verbände, Gewerbetreibende und Privatpersonen ab dem 02.03.2019 folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren

für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen mit Verzehr und ohne Eintrittsgeld

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für den Saal mit Foyer pro Tag | 150 Euro |
| b) für das Foyer/Freifläche pro Tag | 100 Euro |

für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, mit Verzehr und Eintrittsgeld

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für den Saal mit Foyer pro Tag | 300 Euro |
| b) für das Foyer/Freifläche pro Tag | 150 Euro |

für Familienfeiern von Ortsansässigen

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für den Saal mit Foyer pro Tag | 300 Euro |
| b) für das Foyer/Freifläche pro Tag | 150 Euro |

für gewerbliche Nutzung durch ortsansässige Firmen

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für den Saal mit Foyer pro Tag | 450 Euro |
| b) für das Foyer/Freifläche pro Tag | 200 Euro |

Die Grundgebühren erhöhen sich für Nichtortsansässige um 100 %.

Gebührenfrei und ohne Nebenkosten steht das Gemeindezentrum den Ortsvereinen für Proben, insbesondere im Vorraum der Turnhalle als Vereinsraum und die Jahreshauptversammlung, sowie der Verbandsgemeinde Schweich und den örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen für Sitzungen zur Verfügung.

2. Nebenkosten

Neben den Grundgebühren sind die nach dem Verbrauch gemessenen Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser zu erstatten.

Die Endreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde Leiwen beauftragte Person oder ein beauftragtes Unternehmen. Die hierfür entstehenden Kosten von 35 Euro pro benötigter Stunde zuzüglich einer Pauschale von 50 Euro sind vom Benutzer zu erstatten. In den Abendstunden von 21-6 Uhr werden 45 Euro, an Sonn- und Feiertagen werden 70 Euro für die Reinigung pro benötigter Stunde berechnet.

Die Ausstattung mit Toilettenartikeln erfolgt für Veranstaltungen erstmalig durch die Ortsgemeinde. Während der Veranstaltung ist der Nutzer hierfür verantwortlich.

Die Entsorgung von unbelastetem Hausmüll kann durch ausgehändigte Müllsäcke für 10 Euro pro Sack durch die Gemeinde erfolgen. Die Abfallarten sind getrennt abzugeben, der Nutzer haftet für seinen Abfall, Mehrmengen in anderen Behältnissen werden nicht akzeptiert.

Sollte eine Anwesenheit des Hausmeisters während der Veranstaltung, oder während des Aufbaus vom Veranstalter gewünscht oder als Auflage der Ortsgemeinde notwendig sein, werden die Stunden zu 38 Euro dem Veranstalter berechnet. In den Abendstunden von 21-6 Uhr, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen werden 76 Euro für die Anwesenheit des Hausmeisters pro benötigter Stunde berechnet.

3. Kautiön

Für eine Veranstaltung im Saal mit dem Foyer ist eine Kautiön von 400,00 Euro, für eine Veranstaltung im Foyer ist eine Kautiön von 200,00 Euro zu hinterlegen.

Leiwen, den 01.03.2019
Ortsgemeinde Leiwen

gez. Sascha Hermes, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die aktuelle Gebührenordnung wurde im Amtsblatt der VG Schweich am 01.03.2019 veröffentlicht. Die Gebührenordnung tritt zum 02.03.2019 in Kraft.